

Q.K.
374
52.

EXTRACT

II n
1069

Des

Friedens = Tractats

Zwischen

Dem König von Frankreich

und denen

Hochmög. Vrn. General-Staaten der Vereinigten Niederlanden.

Gezeichnet den 11 April. 1713.

Bestehende aus XXXIX Articulu,
und III Neben = Articulu,

Aus dem Französischeu übersehet.



HAMBURG, 26.

Gedruckt bey seel. Thomas von Wierings Erben/ bey der Börse/
im güldnen A, B, C.



EXTRACT

Wiederholungs-Verfahren

Einleitung des Verfahrens

Bestimmung der Zeitpunkte der Wiederholungen

Gegeben sei 11 April 1713

Bestimmte aus XXXIX Anzahlen

und 11 Wiederholungen

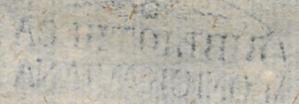
die Zeitpunkte der Wiederholungen

und die Zeitpunkte der Wiederholungen

HAMBURG

Verlegt bey Carl Weygand Buchhändler in Hamburg

im Jahr 1713





Streffend das Ober-Quartier von Geldern / bekömt der König von Preussen die Stadt Geldern, die Vogthey / das Amt / das Nieder-Amt samt allen Dependenzen/ ohne einige Ausnahme/ ausser Erckelens mit seinen Ap- und Dependenzen.

Vierzehn Tage nach Auswechslung der Ratificationen soll Holländische Guarnison eingelassen werden in die Städte oder Bestungen Luxemburg, die Grafschaft Chiny, Namur, Charleroy und Newport, mit Vergünstigung an die Herren Staaten, die benötigte Kriegs-Munition dahin zu bringen / jedoch keine andere Trouppen als die von der Guarnison darinn zu halten / oder dahin marschiren zu lassen. Der Churfürst von Bayern behält die Ober-Herrlichkeit dieser Plätze/ bis ihm der Kayser seine Länder / bis auff die Ober-Pfalz / als dem neunnden Churfürsten / wieder giebt / ihm Sardinien einräumet / und ihm wegen des Tractats zu Ilmesheim Satisfaktion verschafft. Dagegen verspricht Se. Aller-Christl. Majestät am Tage der Auswechslung der Ratificationen denen Abgesandten der Königin von Groß-Brittannien einzuliefern von dem Churfürsten von Bayern vor sich und seine Nachkommen eine Acte, darinn er / in Faveur des Oesterreichischen Hauses / all sein Recht auff die Spanische Niederlande fahren läßt.

Der

Der Churfürst von Bayern wird seine Troupen / an der Anzahl 7000 / aus Luyenburg heraus ziehen / ausgenommen sie ins Land zu verlegen / und an die General-Staaten soll für ihr Antheil und für die Guarnison eine Million bezahlet werden.

Meenen mit allen seinen Fortificationen und Verge, Dornick und das ganze Amt: auffer St. Amand und Mortagne, allwo doch Franckreich kein Fort oder Schleiße anlegen darff. Der Prinz von Epinoy tritt wieder in den Besiß des Landes Antoing, mit dem Beding / daß das Haus von Ligne sein Recht vor gehörigen Richtern suchen darff.

Furnes, Fürner-Ambacht / mit begriffen 8 Kirchspiele / und das Fort Knock, Loo und Dixmuyden, Ipern samt der Castelney / Routselaer darunter begriffen mit allen seinen Dependencen / so von jeho an seyn werden / Poperingen, Warneton, Commines und Warvvick.

Die Schiffahrt auff der Leye soll von dem Einfluß der Deule an / frey seyn.

Es ist verabschiedet / daß die Niederlande niemahls auff einen Prinzen aus dem Französischen Hause fallen sollen.

Ryssel bekömt Franckreich in gegenwärtigem Zustande: Der Prinz von Espinoy erhält wiederum seine Ländereyen Cisoing und Roubaix.

Die Städte im Lande werden mit Geschütz und Ammunition also abgetretten / wie sie beyhm Ableiben König Carl des Zwenten gewesen.

Arien, das Fort François, Bethune und St. Venant kommen mit Canonen / Munition und Artiglerie / so wie sie bey der Eroberung waren / wieder an Franckreich.

Alle Unterthanen der abgetrettenen Plätze können / wo sie sich an die Geseze und Gewohnheiten des Landes halten wollen / frey und ungehindert handeln wandeln / stehen gehen / kauffen verkauffen / vertauschen

tauschen vermachen / ohne daß sie zu diesem Kauff oder Verkauf eini-
ger andern Erlaubniß / als dieses Tractats, benöthiget / massen ge-
dachten Unterthanen der heraus-gegebenen Plätzen beederseits zuge-
standen / sich eignen Gefallens in Jahres-Frist anderwärts hin zu bege-
ben / mit der Vergünstigung / ihre Güther / an wem sie wollen / zu ver-
kauffen / oder sonst damit zu schaffen / ohne daß ihnen directe oder in-
directe einige Hinderniß solle gemacht werden.

Das Exercitium der Protestantischen Religion ist der Guar-
nison der Niederländischen Plätzen nach dem Reglement unter Kö-
nig Carl dem Zwenten mit dem Churfürsten von Bayern vergönnet.

Die Guarnisonen der Hochmögenden Herren General-Staa-
ten bleiben in Huy, und im Schloß zu Lüttich / und Se. Aller-Christl.
Majestät verspricht / daß der Churfürst von Cöln als Bischoff und
Prinz von Lüttich darenin willigen werde. Bonn aber solle / nach ge-
schehener Einräumung an diesen Churfürsten / rasiret werden.

Zu Befestigung des Friedens wird man sich aller sowohl wegen
des vergangenen als gegenwärtigen habender Prætensionen / beedes
überhaupt / und absonderlich verzeihen.

Se. Aller-Christl. Majest. verspricht / daß die in Spanien und
Franckreich geschehene Renunciaciones oder Erohn-Verzichten ih-
re vollkommene und gänzliche Krafft haben sollen / und Seine Majest.
sowohl als die Hn. General-Staaten werden ihre Sorge und Macht
zusammen spannen / damit diese Fundamenta des allgemeinen Wohl-
seyns aufrecht erhalten werden.

Seine Aller-Christlichste Majestät verlangt keinen weitem
Vorthail in der Handlung auff Spanien und das Spanische Ost-
und West-Indien / als so viel er gehabt unter Regierung Königs Carl
des Zwenten / oder soviel allen andern Nationen wird zugestanden
werden / und biß Spanien mehr Vorthail als diese andere Nationen
damahlen gehabt / zustehet.

Die Schiff-Fahrt bleibet durchaus wie zu Zeiten Königs Carl
des Zwenten. Franck-

Franckreich verspricht in dem mit dem Kayser zu errichtenden Tractat, daß der Zustand der Religion in Teutschland dem Westphälischen Frieden gemäß seyn solle.

Der Land-Graf von Hessen-Cassel bestimmet Rheinfels und St. Goar, gegen ein zulängliches Equivalent an den Prinzen von Hessen-Rheinfels.

Im Fall eines neuen Krieges/ werden zu Versicherung der Hand-
delschaft/ zu Abführung der Effecten &c. beedersaits/ 9 Monathe
zugestanden.

In diesem Tractat werden mit einbegriffen alle so darein inner-
halb 6 Monathen von Französischer und in eben so viel Wochen von
Holländischer Seite verlangen.

Die 13 Schweizerische Cantons, absonderlich Zürich, Bern,
Glaris, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Genf, Neuchatel, die
Stadt St. Gallen; Mühlhausen und Brienne, Graubündten mit
seinen Dependenzten, die Städte Bremen, Embden, und alle Kö-
nige/ Fürsten und Stände/ wie auch alle privat-Persohnen/ so sich
bey den Herren General-Staaten deswegen anmelden/ sollen mit dar-
unter begriffen seyn.

Der Friede soll publicirt/ und im Parlament zu Paris enre-
gistriert/ ingleichen von denen Staaten gehörigen Ortes den Archi-
ven einverleibet werden.

Die Ratification erfolget in 3 Wochen/ oder/ wo es möglich/
noch eher.

I. Besondrer Articul.

Franckreich verspricht/ daß Spanien alle Vortheile und Nutzen
der Handeldschaft/ vermöge des Münsterischen Friedens/ zusie-
hen solle.

II. Das

II.

Das Oesterreichische Haus ist verpflichtet, alles, was dasselbe angeht, gleich nachdem es in Possession gesetzt worden, ins Werk zu richten.

III.

Die Herren General-Staaten versprechen, die Niederlande nicht an das Haus Oesterreich abzutreten, bis es die Einräumung von Sardinien bewilliget.

Der in 43 Articulen bestehende Commerciën-Tractat hält in sich, daß

Besagend die Handlung nach der Levante, die Holländer mehr nicht als 20 pro Cento, so wie die Französische Unterthanen, bezahlen sollen.

Alle gefasene Heeringe, woher sie auch seyen, sind erlaubet.

Die Unterthanen der Herren Staaten sind befreyet von denen sogenannten Gesetzen d'Aubaine in Frankreich, und befugt Testaments-Verschencungs- oder auff andere Weise zu disponiren, und ihre Erben, so Gegenwärtige als Abwesende mögen die Früchten ab intestato ziehen, ohne der Naturalisation hierzu benöthiget zu seyn.

Freye Handlung mit allerhand Waaren, ausgenommen die Contrebande.

Contrebandes sind Schieß-Gewehr, Canonen, Mörser, und zum Krieg dienliche Werkzeuge.

Unter die Contrebanden sollen nicht gehören Kocken, Waagen, und ander Korn, Erbsen, Bohnen, ic. Del, Wein, Salz, und insgemein alles was zur Leibs-Nothdurfft und Nahrung gehöret.

Werden Französische Güter in einem den Feinden der Holländer zuständigen Schiffe gefunden, so sind sie der Confiscation unterworfen; Und so sollen feindliche Güther in einem Französischen Schiff, ausser den Contrebanden, frey passiren. Eben so verhält sich

21
Tn
1064
X 337 5538
sichs mit Holländischen Gütern auf einem Schiff/das mit Franckreich
im Kriege begriffen: Da dann die feindliche Güter in einem Hollän-
dischen Schiff/ ausser den Contrebanden/ passiren können.

Se. Aller-Christl. Majestät und die General-Staaten werden
eine gemeinsame Freyheit haben/ Schiffe in ihre beederseitige Länder
zu befrachten/ und alle benöthigte Kriegs-Geräthschafft zu kauffen/
ohne das Se. Majest. noch die General-Staaten eben diese Freyheit
beederseitigen Feinden erlauben können.

Keine Consuls von beeden Seiten sollen gebuldet werden/ auf-
ser in den Gerichts-Plätzen.

Im Fall eines neuen Krieges/ hat man 9 Monathe Zeit/ seine
Güter in Sicherheit zu bringen.

Und dieser Commerciën-Tractat soll wären 25 Jahre.

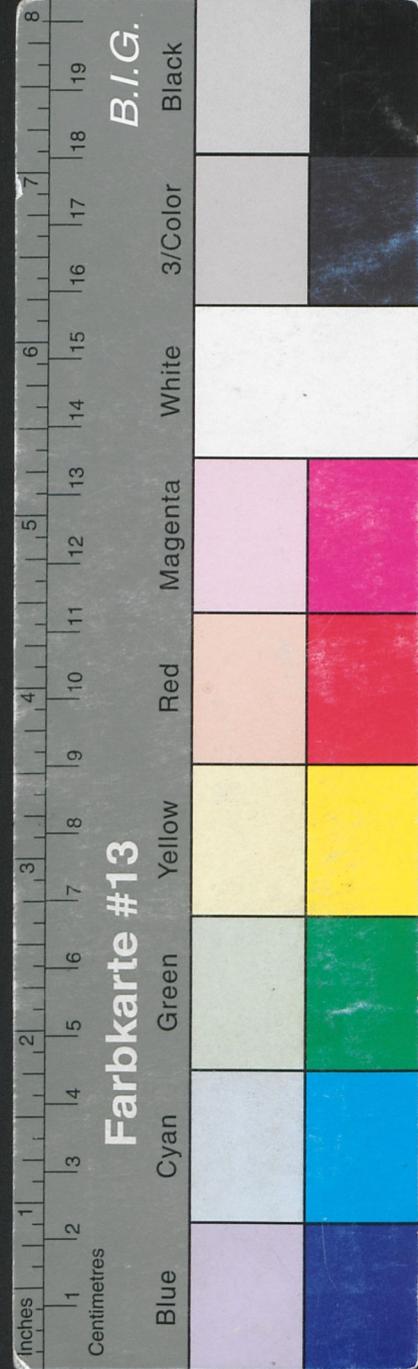
Noch I. besöndrer Articul.

Die Taxe von 50 Stüver auf die Sonne/ so in Franckreich von
frembden Schiffen zu bezahlen/ darff von den Holländischen Schiffen
und Unterthanen nicht mehr bezahlt werden; Auffer/ wenn man in
Franckreich Waaren einnimt/ solche in Franckreich wieder auszula-
den. Dann in diesem Fall bezahlt der Holländer wie andre Frembde.

II.

Bis das Recht der Ein- und Ausfuhr der Niederlande zwischen
denen von Engell- und Holland zu ernennenden Commissarien. aus-
gemacht/ wobey Franckreich auch einen Commissaire halten darff/
soll die Gerechtfame vom Jahr 1680 beobachtet werden.





Farbkarte #13

B.I.G.

EXTRACT

In 1069

Des Friedens = Tractats

Zwischen
Dem König von Frankreich/
und denen
Hochmög. Brn. General Staaten
der Vereinigten Niederlanden.

Gezeichnet den 11 April. 1713.
Bestehende aus XXXIX Articulu,
und III Neben = Articulu,
Aus dem Französösischen übersehet.



HAMBURG, 26.

Gedruckt bey seel. Thomas von Wierings Erben/ bey der Börse/
im güldnen A, B, C.

